

# **V e r b a n d s o r d n u n g**

## **des Kindergartenzweckverbandes Nastätten**

Die Versammlung des Kindergartenzweckverbandes Nastätten hat  
mit Beschluss vom 14.11.2019  
sowie  
der Stadtrat Nastätten mit Beschluss vom 18.11.2019  
und die Ortsgemeinderäte  
Buch mit Beschluss vom 27.11.2019  
Diethardt mit Beschluss vom 24.10.2019  
Oelsberg mit Beschluss vom 11.05.2020  
Weidenbach mit Beschluss vom 04.03.2020  
haben gemäß

§ 6 Abs. 2 und 3 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) die nachstehende Verbandsordnung beschlossen und beantragen bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als der nach § 5 KomZG zuständigen Behörde deren Feststellung.

Die Kreisverwaltung Bad Ems stellt folgende Verbandsordnung fest:

### **§ 1** **Aufgabe**

(1) Der Zweckverband erstellt auf den Grundstücken Gemarkung Nastätten Flur 34 Nr. 3311/6, 3311/9 und 3308/7 den Neubau einer Kindertagesstätte und richtet in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses in Nastätten eine Erweiterung der Kindertagesstätte ein. Außerdem übernimmt er die Nutzungsverträge des bisherigen Fördervereins des Naturkindergartens in Diethardt und erweitert somit sein Betreuungsangebot. Der Zweckverband unterhält und betreibt diese Einrichtungen.

(2) Daneben kann der Zweckverband die in kirchlicher Trägerschaft betriebenen Kindertagesstätten im Gebiet seiner Mitglieder unterstützen.

### **§ 2** **Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Nastätten und die Ortsgemeinden Buch, Diethardt, Oelsberg und Weidenbach.

### **§ 3 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Nastätten“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nastätten.

### **§ 4 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

- (1) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung nachfolgende Stimmen:

Stadt Nastätten	7 Stimmen,
Ortsgemeinde Buch	3 Stimmen,
Ortsgemeinde Diethardt	1 Stimme,
Ortsgemeinde Oelsberg	2 Stimmen,
Ortsgemeinde Weidenbach	1 Stimme.

- (2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch einen oder mehrere Vertreter ausgeübt, höchstens jedoch durch eine der Zahl der Stimmen entsprechende Anzahl von Vertretern. Die Stimmen können je Mitglied nur einheitlich abgegeben werden.

### **§ 5 Verwaltungsgeschäfte**

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten.

### **§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell".

### **§ 7 Finanzierung**

Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar

- zu 50 vom Hundert nach der für die Berechnung der allgemeinen Finanzausgleichsmaßgebenden Einwohnerzahl (§ 29 Finanzausgleichsgesetz),
- zu 50 vom Hundert nach der für das laufende Jahr maßgebenden Finanzkraftmeßzahl (§ 12 Finanzausgleichsgesetz).

**§ 8**  
**Aufteilung des Eigenkapitals**

Grundlage für die Aufteilung des Eigenkapitals ist die Beteiligung der Verbandsmitglieder in dem Verteilungsmaßstab gemäß § 7 dieser Verbandsordnung.

**§ 9**  
**Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes**

Bei Auflösung des Zweckverbandes eventuell vorhandenes Vermögen wird unter den Mitgliedern im Verhältnis der gezahlten Umlage aufgeteilt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung eventuell vorhandener Verbindlichkeiten.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandsordnung vom 30.01.1995, sowie die Änderungen vom 29.09.1995, 27.09.2000, 24.01.2007 und 27.06.2013 außer Kraft.

Bad Ems, den 16.06.2020

Kreisverwaltung des  
Rhein-Lahn-Kreises  
Im Auftrag:

Gez. Fritz (S.)

Daniela Fritz

Nastätten, den 18.06.2020

Kindergartenzweckverband  
Nastätten

gez. Ludwig (S.)

Marco Ludwig  
Verbandsvorsteher

Aktenvermerk:

1. Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat mit Verfügung vom 02.05.2018 die Verbandsordnung unter folgenden Bedingungen festgestellt:
  - Einzufügen ist § 8 Aufteilung des Eigenkapitals: Grundlage für die Aufteilung des Eigenkapitals ist die Beteiligung der Verbandsmitglieder in dem Verteilungsmaßstab gemäß § 7 (nicht: § 7 Abs. 2) dieser Verbandsordnung.
  - § 8 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes wird § 9
  - § 9 Inkrafttreten wird § 10
2. Diese Verbandsordnung wurde am 18.06.2020 durch den Verbandsvorsteher unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Neufassung der Verbandsordnung wurde am 02.07.2020 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Kopie der Veröffentlichung der Kreisverwaltung zuleiten.
5. Ausfertigung der Neufassung der Verbandsordnung an:
  - a) Verbandsvorsteherin
  - b) Abteilung 2
  - c) Abteilung 3
6. z.d.A.

Im Auftrag:

Gez. Michel (S.)

Michel